

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Unterkirnach am 10. Dezember 2013 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Unterkirnach stellt ihren Einwohnern und Feriengästen Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Öffentliche Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze.
- (2) Öffentliche Kinderspielplätze der Gemeinde Unterkirnach sind:
 - 1.) Waldspielplatz am Hapimag Resort
 - 2.) Spielplatz „Am Wald“
 - 3.) Spielplatz Stadthofplatz
 - 4.) Spielgeräte am Bürgerhaus
 - 5.) Spielgeräte auf dem Schulhof der Roggenbachschule
 - 6.) Abenteuerspielplatz am Schlossberg
 - 7.) Spielplatz „Am Hardtwald“
- (3) Die Spielscheune Unterkirnach und deren Außengelände ist kein Spielplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Unterkirnach dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 2 genannten öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis 14 Jahren in gleichem Maße gestattet.
- (2) Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtspersonen spielender Kinder auf den öffentlichen Spielplätzen aufhalten. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

- (3) Spielplätze können aufgehoben werden, sofern das öffentliche Wohl dies erfordert. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht. Ebenso besteht auch kein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.
- (5) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Kinderspielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5 dieser Satzung) verstoßen haben.

§ 4 **Öffnungszeiten**

Die Kinderspielplätze sind täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis zu Beginn der Dämmerung, längstens jedoch bis 20:00 Uhr, zur Benutzung freigegeben.

§ 5 **Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Öffentliche Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, unreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 - a) Sitzbänke und Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen;
 - b) die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 - c) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 - e) außer auf dem Schulhof (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) Ballspiele aller Art durchzuführen;
 - f) bei der Benutzung der Spielgeräte Schutzhelme oder um den Hals getragene lange Schlüsselbänder oder ähnliches zu tragen (Strangulationsgefahr);
 - g) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 - h) Feuer anzuzünden, zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - i) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;

- j) das Zelten und Nächtigen;
- k) ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
- l) Materialien aller Art zu lagern;
- m) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten;
- n) zu rauchen, alkoholische Getränke aller Art oder sonstige Drogen zu sich zu nehmen;

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten Kinderspielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des § 3 benutzt oder sich dort aufhält;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - a) Sitzbänke oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt;
 - b) die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - c) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - e) außer auf dem Schulhof (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) Ballspiele aller Art durchführt;
 - f) bei der Benutzung der Spielgeräte Schutzhelme oder um den Hals getragene lange Schlüsselbänder oder ähnliches trägt (Strangulationsgefahr);
 - g) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - h) Feuer anzündet, grillt sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - i) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - j) zeltet oder nächtigt;
 - k) ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - l) Materialien aller Art lagert;
 - m) sich im betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 - n) raucht, alkoholische Getränke aller Art oder sonstige Drogen zu sich nimmt;

4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 8. Mai 1979 außer Kraft.

gez. Andreas Braun
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf diese Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Unterkirnach Nr. 51 vom 20. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, erfolgte am 20. Dezember 2013 durch Übersendung einer Satzungsausfertigung.

Ausgefertigt:
Unterkirnach, den 20. Dezember 2013

gez. Andreas Braun
Bürgermeister